

Fächerübergreifende Modulprüfung II – Unternehmensrecht

30. April 2013

Bitte beantworten Sie in Zusammenhang mit nachstehendem Fall die folgenden Fragen:

Albert betreibt ein Freibad und möchte noch vor Beginn der Badesaison einige Modernisierungen vornehmen. Unter anderem gibt er bei der auf **Tischlerarbeiten** spezialisierten *Bruch OG* die Konstruktion von zwanzig hölzernen Sonnenliegen gemäß eines von ihm gezeichneten Entwurfs in Auftrag. Als die Liegen am 30. April 2013 geliefert werden, lässt *Albert* sie unverzüglich und unbesehen in seinen Lagerraum bringen, da er durch einen Streit mit seiner Frau abgelenkt ist und den Saisonstart auf Grund eines Schlechtwettereinbruchs ohnedies um einige Tage verschieben muß. Als sich das Wetter bessert und das Freibad geöffnet wird, vergisst *Albert* zunächst auf die eingelagerten Liegen. Am 1. Juni 2013 erinnert er sich schließlich und möchte die Liegen aufstellen, doch zeigt sich, dass diese vom Holzwurm befallen und erheblich beschädigt sind – was freilich bereits zum Zeitpunkt der Lieferung (sogar bei kurzer oberflächlicher Begutachtung) feststellbar gewesen wäre. *Albert* verweigert daraufhin die Bezahlung; die *Bruch OG* meint hingegen, diese Reklamation käme zu spät.

377

Frage: Hat die *Bruch-OG* mit ihrer Behauptung Recht? (5 P.) ✓

Variante 1: Es stellt sich heraus, dass der Holzwurmbefall inzwischen auf den im Lagerraum befindlichen Parkettboden übergegangen ist und auch dort schwere Schäden verursacht hat. Hat *Albert* einen Anspruch auf Schadenersatz? (1 P.) ✓

Variante 2: *Albert* untersucht bei Lieferung eine einzige Liege, die zu diesem Zeitpunkt zufälligerweise (noch) unversehrt ist; daraus schließt er - wie sich später herausstellt: fälschlicherweise - auf den einwandfreien Zustand der gesamten Lieferung. (2 P.) ✓

Variante 3: Ändert sich etwas an der Beurteilung des Ausgangsfalles, wenn *Albert* die Sonnenliegen für den Poolbereich seines Privathauses, jedoch unter Verwendung seines Geschäftspapiers bestellt hat? (2 P.) ✓